EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2006/0063(CNS)

24.10.2006

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen zur Festlegung der Modalitäten der Beteiligung dieser Staaten an der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union
(KOM(2006)0178 – C6-xxxx – 2006/0063(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Jean-Marie Cavada

(Vereinfachtes Verfahren – Artikel 43 Absatz 1 der Geschäftsordnung)

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 6

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen zur Festlegung der Modalitäten der Beteiligung dieser Staaten an der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union
(KOM(2006)0178 – C6-xxxx – 2006/0063(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (KOM(2006)0178)[1],

– gestützt auf Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 66 und Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 erster Satz des EG-Vertrags,

– gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-xxxx),

– gestützt auf Artikel 51, Artikel 83 Absatz 7 und Artikel 43 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2006),

1. stimmt dem Abschluss der Vereinbarung zu;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Republik Island und dem Königreich Norwegen zu übermitteln.

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht

BEGRÜNDUNG

Ziel des Vorschlags für einen Beschluss des Rates, der Gegenstand dieser Konsultation ist, ist die Unterzeichnung und der Abschluss[2] – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen zur Festlegung der Modalitäten der Beteiligung dieser Staaten an der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Die Gemeinschaftspolitik im Bereich der Außengrenzen der Union[3] zielt auf die Einrichtung eines integrierten Grenzschutzes ab, der ein hohes und einheitliches Niveau der Personenkontrollen und der Überwachung der Außengrenzen gewährleistet, was die unabdingbare Voraussetzung für die Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist[4]. Die Mitgliedstaaten sind über ihre nationalen Behörden für die operative Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften für die Überwachung an den Außengrenzen zuständig. Zur Gewährleistung einer besseren operativen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Dienststellen hat sich allerdings rasch die Errichtung einer Gemeinschaftsagentur als notwendig erwiesen. Dieses Vorhaben wurde bereits in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Thessaloniki vom 19. und 20. Juni 2003 erwähnt[5].

Die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union Frontex wurde im Jahr 2004 gemäß Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 66 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gegründet und nahm ihren Betrieb am 3. Oktober 2005 auf. Die Errichtung dieser Agentur wird der Notwendigkeit gerecht, den integrierten Grenzschutz an den Außengrenzen der Mitgliedstaten der Europäischen Union zu verbessern. Der Zuständigkeitsbereich der Agentur erstreckt sich auf die EU-Mitgliedstaaten, die Schweiz[6] und die bei der Umsetzung des Schengen-Besitzstands assoziierten Länder[7], insbesondere

---

[2] KOM(2006)0178.

[3] Seit dem Vertrag von Amsterdam ist dies eine Gemeinschaftspolitik.

[4] Seit dem **Europäischen Rat von Laeken vom 14. und 15. Dezember 2001** wurde das Konzept des „integrierten Grenzschutzes an den Außengrenzen“ eingeführt, um „zur Bekämpfung von Terrorismus, Schleuserkriminalität und Menschenhandel“ beizutragen (Ziffer 42). Der **Europäische Rat von Sevilla vom 21. und 22. Juni 2002** hat anschließend einen Aktionsplan für den Grenzschutz an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union angenommen, der eine Reihe von sowohl auf legislativer als auch auf operativer Ebene zu ergreifenden Maßnahmen festlegt. **Das Haager Programm** stellte eine neue Phase in der Entwicklung einer europäischen Politik für den Grenzschutz an den Außengrenzen dar, indem es die Einrichtung des „integrierten Grenzschutzes an den Außengrenzen“ und die Verstärkung der Kontrollen und der Überwachung an den Grenzen fordert.

[5] Europäischer Rat von Thessaloniki: Schlussfolgerungen des Vorsitzes, 19.-20. Juni 2003: Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Ziffer 14.

[6] Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vertreter jedes Mitgliedstaats und zwei Vertretern der Kommission. Siehe Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004, ABl. L 349 vom 25.11.2004, Artikel 21. Das Vereinigte Königreich und Irland haben Beobachterstatus, aber das Vereinigte Königreich kann beantragen, sich an den Tätigkeiten der Agentur zu beteiligen, wenn der Verwaltungsrat zustimmt. Auch Bulgarien und Rumänien wurden eingeladen, sich als Beobachter am Verwaltungsrat zu beteiligen. Am 30. Mai 2006 hat der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates die Schweiz eingeladen, sich als Beobachter zu beteiligen. Wenn die Schweiz ein assoziiertes Land des Schengen-Besitzstands wird, wird sie denselben Status haben wie Norwegen und Island.

[7] Der Schengen-Besitzstand erstreckt sich bislang auf dreizehn Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Frankreich, Deutschland, Belgien, Luxemburg und die Niederlande als Gründungsstaaten, dann unterzeichnete

Norwegen und Island.

Die beiden zuletzt genannten Länder sind durch ein am 18. Mai 1999 zwischen der Republik Island, dem Königreich Norwegen und der EU unterzeichnetes Übereinkommen bei der Weiterentwicklung der Schengener Übereinkommen in vollem Umfang assoziiert[8]. Diese Assoziierung ermöglicht es diesen beiden Ländern, sich an der Ausarbeitung neuer Rechtsinstrumente zu beteiligen, die den Schengen-Besitzstand weiterentwickeln. Die Agentur (Frontex) gehört zu diesen Instrumenten. Gemäß Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung der Agentur beteiligen sich die bei der Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes assoziierten Staaten an ihren Tätigkeiten. Artikel 21 Absatz 3 dieser Verordnung[9] sieht vor, dass sich die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes assoziierten Staaten an den Tätigkeiten der Agentur beteiligen.

Es muss an dieser Stelle hervorgehoben werden, dass das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 9. März 2004[10] zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen seine volle Unterstützung zum Ausdruck gebracht hat.

Die beiden Vorschläge, zu denen das Europäische Parlament nunmehr konsultiert wird, betreffen die Assoziierung des Königreichs Norwegen und der Republik Island in Bezug auf Frontex sowie die Regelung der Modalitäten für ihre Beteiligung an dieser Agentur. Bestimmte Modalitäten ihrer Beteiligung müssen in separaten Übereinkünften, in den so genannten „Vereinbarungen“, geregelt werden. Dieses Verfahren, das eine Konsultation des Parlaments vorsieht, entspricht dem Wortlaut von Artikel 300 EGV[11] betreffend die Ausübung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft im Bereich des Abschlusses internationaler Abkommen.

Die Kommission, der das Mandat für die Verhandlungen mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen übertragen worden war, hatte am 18. Mai 2005 einen

---

Italien 1990 die Übereinkommen vom 27. November 1990, Spanien und Portugal am 25. Juni 1991, Griechenland am 6. November 1992, Österreich am 28. April 1995 sowie Dänemark, Finnland und Schweden am 19. Dezember 1996. (Das Vereinigte Königreich und Irland haben einen anderen Status: gemäß dem gemeinsamen Protokoll zum Vertrag von Amsterdam können Irland und das Vereinigte Königreich nach einem einstimmigen Beschluss des Rates, der mit den Stimmen der dreizehn Vertragsstaaten der Übereinkommen und des Vertreters der Regierung des betreffenden Staates zustande kommt, jederzeit beantragen, dass einzelne oder alle Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes auf sie Anwendung finden sollen). Die am 1. Mai 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind durch den gesamten Schengen-Besitzstand gebunden, jedoch werden einige Bestimmungen erst zum Zeitpunkt der Abschaffung der Grenzkontrollen angewandt. Die derzeitige Situation wird sich bei der Einführung des SIS II ändern, das die Rechtsgrundlage für die Ausweitung des aktuellen SIS-Systems auf die neuen Mitgliedstaaten darstellt.

[8] ABl. L 176 vom 10.7.1999.

[9] Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004, ABl. L 349 vom 25.11.2004.

[10] Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (KOM(2003)0687 – C5-0613/2003, 2003/0273(CNS)), ABl. C 102 E vom 28.4.2004, S. 35-480; siehe auch den Bericht BOETTICHER (A5-0093/2004) über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (KOM(2003)0687 – C5-0613/2003 – 2003/0273(CNS)).

[11] Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1.

Vereinbarungsentwurf ausgehandelt. Die Vereinbarung betrifft das ausnahmehalber gewährte eingeschränkte Stimmrecht der Vertreter der Republik Island und des Königreichs Norwegen, den Finanzbeitrag der Republik Island und des Königreichs Norwegen, den Datenschutz und die Anerkennung der Rechtsstellung von Frontex im isländischen und norwegischen Recht.

Der Berichterstatter begrüßt den Abschluss dieser Vereinbarung, die es diesen beiden Ländern ermöglichen wird, zu einer besseren Abstimmung der zuständigen Verwaltungsdienststellen der an der Kontrolle und Überwachung der Außengrenzen beteiligten Länder beizutragen. Der Berichterstatter fordert die Mitgliedstaaten auf, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, damit die erforderlichen Ratifizierungsverfahren zur Assoziierung der Republik Island und des Königreichs Norwegen bei der Tätigkeit von Frontex so rasch wie möglich abgeschlossen werden.